

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Sielenbach

(Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS)

in der Fassung vom 23.07.2026

Die Gemeinde Sielenbach erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, die zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Sielenbach betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen. Der Besuch der Einrichtungen ist freiwillig. Mit der Aufnahme eines Kindes entsteht zwischen der Gemeinde Sielenbach und den Personensorgeberechtigten ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Sielenbach sind
 - „Kinderkrippen“ für Kinder in der Regel vom ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres;
 - „Kindergärten“ für Kinder in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung;
- (3) Das Betriebsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde Sielenbach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal zur Verfügung.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Sielenbach wird durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG gewährleistet.

§ 3 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Sielenbach Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Sielenbach in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Beiräte, Elternvertretung

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung wird nach Art. 14 BayKiBiG ein Elternbeirat gebildet.

- (2) Zusammensetzung, Aufgaben und Mitwirkungsrechte des Elternbeirats richten sich nach Art. 14 BayKiBiG.

§ 5 Antrag zur Aufnahme

- (1) Der Antrag erfolgt elektronisch durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer/seiner Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise beizubringen, die von der Gemeinde Sielenbach aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kinderbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z.B. Nachweis des alleinigen Sorgerechts / Umgangsrechts, Nachweis der Migranteneigenschaft, Vorlage des Nachweisheftes für Vorsorgeuntersuchungen, Impfpass). Gleiches gilt für die Unterlagen, die zur Geltendmachung des kindbezogenen Anteils der Förderung gegenüber der Herkunftsgemeinde des Kindes notwendig sind.
- (2) Der Antrag für einen Kindertageseinrichtungsplatz ist in der Regel für das kommende vollständige Betriebsjahr zu stellen. Der Anmeldetermin erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung.
- (3) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen.
- (4) Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.

§ 6 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde als Träger der Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon elektronisch durch die Verwaltung verständigt. In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der gesundheitlichen Eignung des Kindes für den Besuch einer Kindertageseinrichtung. In Einzelfällen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes zum Nachweis dieser Eignung verlangt werden, das bei der Vorlage nicht älter als zwei Wochen alt sein darf.
- (3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, soweit die personellen, räumlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine angemessene Förderung vorliegen, eine Kooperation der Personensorgeberechtigten mit der Kindertageseinrichtung vereinbart ist und ggf. eine notwendige therapeutische Versorgung sichergestellt ist.
- (4) Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der fachlichen Qualität hat die Verwaltung bei integrativer Betreuung von Kindern eine Kooperationsvereinbarung mit einer heilpädagogischen Fachkraft abgeschlossen.

§ 7 Grundsätze für die Aufnahme von Kindern

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach den folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen

1. Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
2. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
5. Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden

Bei gleicher Gewichtung entscheidet das Los.

- (2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2 unbefristet.
- (3) Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz/einzigen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Sielenbach haben, gelten gesonderte Gastkinderregelungen. Über deren Aufnahme entscheidet der Träger, sofern von der Wohnsitzgemeinde eine Übernahme des kommunalen Förderanteils der kindbezogenen Förderung erklärt wird und ausreichend Plätze zur Verfügung stehen. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird. Bei Wegzug aus der Gemeinde endet das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis und der darauf basierende Vertrag zum Ende des aktuellen Betriebsjahres. Die Regelungen dieser Satzung gelten für Gastkinder entsprechend.
- (4) Die Gemeinde Sielenbach behält sich das Recht vor, Kindergartenkinder zu Beginn eines jeden Betriebsjahres an eine andere gemeindliche Einrichtung verweisen zu können, sofern dies aus Kapazitäts- oder sonstigen Gründen notwendig sein sollte. Die Entfernung des Wohnortes zur Kindertageseinrichtung ist hierfür nicht maßgeblich.

§ 8 Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme von Kindern

- (1) Kinderkrippenplätze werden in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes zur Verfügung gestellt.
- (2) Kindergartenplätze werden in jedem Fall vorrangig an die Kinder vergeben, die im kommenden Betriebsjahr die Schulpflicht erreichen. Die dann noch verfügbaren Plätze werden nach § 7 vergeben. Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.
- (3) Eine externe Ferienbetreuung, also eine Betreuung von Kindern, die in der Einrichtung nicht angemeldet sind, während den Ferien ist in das Ermessen des Trägers gestellt.

§ 9 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn gegenüber dem Gebührenschuldner offene Forderungen bestehen.
- (3) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten gemeinsam festgelegten Aufnahmetermin nicht

erscheint und nicht ausreichend entschuldigt ist. Gleiches gilt, wenn sich die Personensorgeberechtigten entgegen den Festlegungen im jeweiligen pädagogischen Konzept der Einrichtung nicht um eine durch die Personensorgeberechtigten begleitete Eingewöhnung bemühen.

§ 10 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden nach Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat Sielenbach festgelegt.
- (2) Die Gemeinde Sielenbach ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Kindergartenjahres zu ändern. Die Änderungen während des laufenden Kindergartenjahres werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig, mindestens einen Monat im Voraus schriftlich bekannt gegeben.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen haben höchstens 30 Schließtage. Darüber hinaus können die Kindertageseinrichtungen auf Grund von Fortbildungsmaßnahmen des Personals an weiteren 5 Tagen geschlossen bleiben (Art. 21 BayKiBiG i. V. m. § 20 AVBayKiBiG). Die Schließzeit ist durch Aushang in den Einrichtungen bekannt zu geben.

§ 11 Inanspruchnahme von Buchungszeiten

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich wegen der erforderlichen Personaldispositionen, die gewünschte Buchungszeit beim Aufnahmeantrag festzulegen. Buchungszeiten müssen die jeweils festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit in vollem Umfang einschließen.
- (2) Die Mindestbuchungszeit beträgt 20,00 Stunden, in der Krippe verteilt auf mindestens 4 Tage pro Woche und im Kindergarten auf mindestens 5 Tage pro Woche.). Während der pädagogischen Kernzeit besteht Anwesenheitspflicht.
- (3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Benutzungsgebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen.
- (4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder von der vereinbarten Buchungszeit nach unten abweichen.
- (5) Änderungen in den Buchungszeiten können grundsätzlich mit einer Frist von vier Wochen zum nächsten Monat im laufenden Betriebsjahr nur in Ausnahmefällen beantragt werden. Bei neu angemeldeten Kindern ist ab Aufnahme frühestens mit Ablauf von 4 Monaten eine Änderung von Buchungszeiten möglich. Darüber hinaus ist eine Änderung von Buchungszeiten – bei allen Kindern – während eines Betriebsjahres nur einmalig möglich.

Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d.h. mindestens 10 Tage im Monat um eine Stunde überschritten, erfolgt durch den Träger ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöheren Buchungsstufe.

- (6) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 12 Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu verständigen. Erkrankt ein Kind, müssen die Personensorgeberechtigten das Kind bis zur vollständigen Genesung zu Hause behalten. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird. Erwachsene und Geschwister, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung zu sorgen.

Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei diese bei Krippenkindern nicht unter 14 Jahre und bei Kindergartenkindern nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. Kinder, die noch nicht eingeschult worden sind, dürfen nicht allein nach Hause gehen.

- (5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für den Notfall benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Jugendamt oder der örtlichen Polizei für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen (z.B. Inobhutnahme oder im Extremfall eine Heimunterbringung). Evtl. entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 13 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung ist durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.
- (2) Zum Ende des Monats Juli ist eine Abmeldung nicht möglich.

§ 14 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. innerhalb der Eingewöhnungszeit durch die Leitung der Kindertageseinrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
 2. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet,
 3. es länger als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt fehlt,
 4. das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder diese nicht rechtzeitig verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
 5. die Benutzungsgebühren für zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurden,
 6. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
 7. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
 8. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 9. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
 10. der Hauptwohnsitz des Kindes nicht mehr im Gemeindebereich Sielenbach liegt und von der Wohnsitzgemeinde des Hauptwohnsitzes keine schriftliche Zusage über die Zahlung des kommunalen Förderanteils für die kindbezogene Förderung vorliegt.
- (2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 12 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.
- (3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Er kann bei Vorliegen besonderer Gründe auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. Er ist von der Verwaltung aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.
- (4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige, schriftliche Entscheidung der Leitung der Einrichtung zulässig.

§ 15 Haftung

- (1) Die Gemeinde Sielenbach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde Sielenbach für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder

grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 16 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 17 Begriffsbestimmungen

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieher/innen, die zur Vertretung in der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 18 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31.08.2026 tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 18.02.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.03.2018 außer Kraft.

Sielenbach, den 23.07.2026


Heinz Geiling
Erster Bürgermeister

